

**Satzung der Gemeinde Kemmern über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 26.10.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kemmern folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts für dessen gesamte Dauer.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---|---------|
| a) Reihengrabstätten mit 2 Grabplätzen | 28,00 € |
| b) Reihengrabstätten mit 4 Grabplätzen | 50,00 € |
| c) Urnenreihengräber | 40,00 € |
| d) Urnengräber im teilanonymen Gräberfeld | 35,00 € |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungsraum) beträgt 160,00 €.
- Für die Leichenhausbenutzung über 96 Stunden (auf Veranlassung der Angehörigen) wird ein Zuschlag in Höhe von 40,00 € je Tag erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit pro Sargträger während der Beerdigung (einschließlich Versenken des Sarges) beträgt 30,00 €
- (3) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Benutzung der Aussegnungshalle) beträgt je Grabstätte
- | | |
|--|----------|
| a) für eine Sargbestattung in Reihengräbern | 900,00 € |
| b) für eine Urnenbestattung in Urnenreihengräber | 260,00 € |
| c) für eine Urnenbestattung in Reihengräbern | 260,00 € |
| d) für eine Urnenbestattung im teilanonymen Gräberfeld | 260,00 € |
- (4) Die Gebühr für die Trauerfeier bei ausschließlicher Nutzung der Aussegnungshalle ohne Beisetzung beträgt 90,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt 220,00 €
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde für die volle Nutzungszeit beträgt 20,00 €
- (3) Die Gebühr für das Umschreiben und die Verlängerung einer Graburkunde beträgt 7,50 €

- (4) Für eine Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (auf Veranlassung der Angehörigen) wird auf die Gebühr nach § 5 Abs. 3 ein Gebührensuschlag von 20 % erhoben. Für eine Bestattung an Freitagen nach 12:00 Uhr (auf Veranlassung der Angehörigen) wird auf die Gebühr nach § 5 Abs. 3 ein Gebührensuschlag von 10 % erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Erteilung der Zulassung und Erlaubnis
- | | |
|---|---------|
| - zum Aufstellen von Grabdenkmälern beträgt | 30,00 € |
| - für Einfassungen beträgt | 10,00 € |
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (7) Für die Pflege einer Grabstätte im teilanonymen Gräberfeld beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 Abs. 1 10,00 €.
Die Pflegegebühr ist bei Errichtung der Grabstätte für die verbleibende Zeit der Nutzungsberechtigung im Voraus zu entrichten.

Im Übrigen gilt das kommunale Kostenverzeichnis in der jeweiligen geltenden Fassung zur Kostensatzung der Gemeinde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20. September 2007 außer Kraft.

Kemmern, 26.10.2023

Gemeinde Kemmern



Gerst
Erster Bürgermeister

